

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	48 (1975)
Heft:	4
 Artikel:	Beschaffung durch das OKK
Autor:	Pfaffhauser, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518429

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschaffung durch das OKK

Für die Beschaffung von Lebens- und Futtermitteln von den Dienststellen der Bundesverwaltung mit Ausnahme der PTT und SBB gelten:

- die Verordnung vom 22. 5. 62 über das Einkaufswesen des Bundes (Einkaufsverordnung)
- die Verfügung des EMD vom 23. 1. 69 über das Einkaufswesen im Eidgenössischen Militärdepartement
- das Einkaufsstellenverzeichnis für die Bundesverwaltung vom 15. 7. 74

Die Verordnung regelt den gesamten Einkauf, d. h. jede kommerzielle Beschaffung von der Bundesverwaltung. Sie legt insbesondere die Obliegenheiten der Einkaufsstellen fest und schafft eine Kommission für Einkaufsfragen (Einkaufskommission) zur Gewährleistung der Koordination unter den Einkaufsstellen.

Für die spezifischen Probleme und in Berücksichtigung der bedeutenden Tragweite der Beschaffungen des Eidgenössischen Militärdepartements mit seinen Beschaffungsstellen, Abteilung für Genie und Festungen, Abteilung für Übermittelungstruppen und Abteilung für Sanität, Oberkriegskommissariat, Kriegsmaterialverwaltung, Stab Gruppe für Ausbildung, Gruppe für Rüstungsdienste und Abteilung der Militärflugplätze wurde der Erlass einer besonderen Verfügung und die Bildung eines eigenen Fachausschusses für Einkaufsfragen notwendig.

Zur Koordination der Beschaffungen bei der Bundesverwaltung hat die Einkaufskommission das Einkaufsstellenverzeichnis für die Bundesverwaltung erlassen, das für alle Dienststellen des Bundes verbindlich ist. Dieses Verzeichnis gibt die Einkaufsstelle (für Erstbeschaffung, Grundstock, Nachbeschaffung und Folgebeschaffung von Ersatzbestandteilen) sowie die Koordinations-, Lager- und Lieferstelle bekannt. Aus dem umfangreichen alphabetischen Artikelverzeichnis können die Bedarfsstellen, von den Kernreaktoren bis zu den Büroklammern, von den Flugzeugmotoren bis zu den Fleischgabeln oder Lebensmitteln, alle oben erwähnten Angaben erfahren und sind verpflichtet, die benötigten Güter bei den angegebenen Stellen zu beziehen. So ist das OKK u. a. als Beschaffungs-, Lager- und Lieferstelle für Lebens- und Futtermittel, Stroh, Genussmittel, Säcke, Tüten und Beutel für Lebensmittel und Koordinationsstelle für Obst und Gemüse verzeichnet.

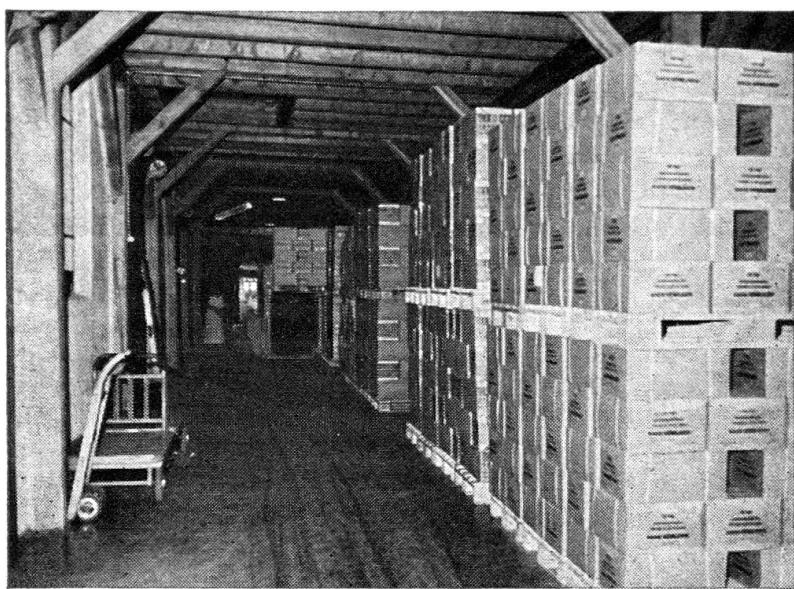
Im Jahre 1973 hat die Sektion Verpflegungs- und Magazinwesen des OKK mit ungefähr 320 Lieferanten ca. 400 Verträge für die Lieferung von Lebens- und Futtermitteln abgeschlossen.

Bei den reinen Beschaffungsaufgaben, wie Feststellen des Bedarfes, optimale Beschaffungsmenge, Marktbeobachtung, Kalkulationen, Verhandlungen mit Lieferanten usw. bestehen bei uns ähnliche Probleme wie im zivilen Sektor, die hier nicht besonders hervorgehoben werden müssen.

Dagegen legen wir Wert darauf, die Aufmerksamkeit der Leser auf einige besondere Verhältnisse zu lenken, die für den Einkauf durch die Dienststellen des Bundes typisch sind.

Wirtschaftlichkeit

Die Einkaufsverordnung sowie die Verfügung des EMD schreiben vor, dass die Beschaffung nach dem Grundsatz der grösstmöglichen Wirtschaftlichkeit zu erfolgen hat. Es liegt jedoch auf der Hand, dass bei der öffentlichen Beschaffungstätigkeit dieser Grundsatz einer Reihe von Servituten unterliegt, die dem privaten Sektor fremd sind. Art. 3 der Verfügung des EMD sagt auch deutlich, dass die Einkaufsstellen für eine zweckmässige Verteilung der Inlandaufträge auf die einzelnen Landesgegenden, entsprechend der Wirtschaftslage, unter Berücksichtigung der Heimarbeiter, der Kleinhandwerker, des Handels, des Gewerbes und der Industrie zu sorgen haben, wobei Berggegenden soweit als möglich zu bevorzugen sind. Solche sozialpolitische, föderalistische und kriegswirtschaftliche Rücksichtnahmen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.



Die Lagerung
in den Armee-Verpflegungs-
magazinen

Lagerung mittels Paletten.

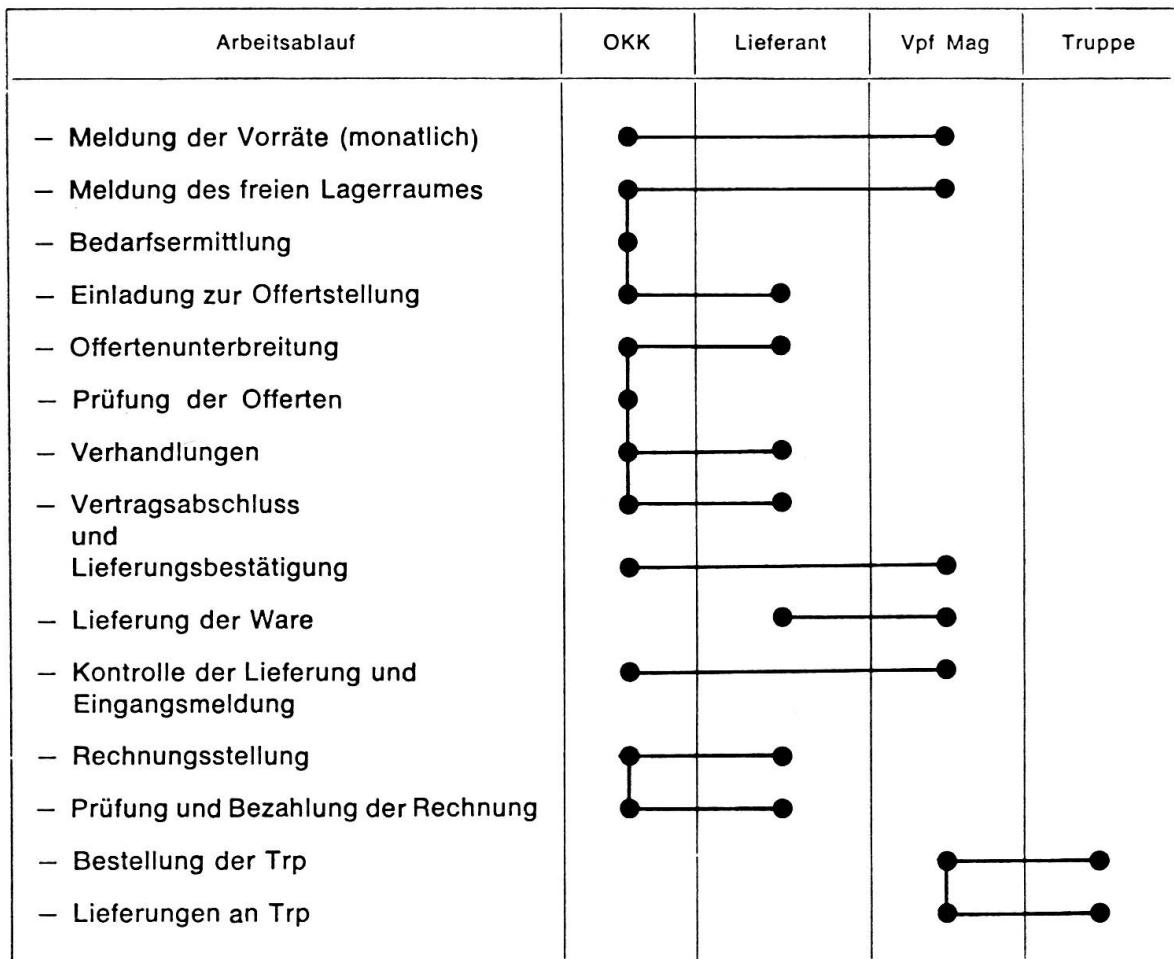


Artikel mit wenig Lager-
bewegung werden auf Holz-
rostern gelagert.



Der Warenumschlag erfolgt
mit Elektro-Gabelstaplern.

Der Arbeitsablauf bei der Sektion Verpflegungs- und Magazinwesen des OKK entspricht in bezug auf die Beschaffungen dem in der Praxis üblichen Einkaufsvorgang.



Vergebungsverfahren

Vorschriftsgemäss hat jede Beschaffung soweit als möglich im freien Wettbewerb zu erfolgen. Die zahlreichen Angebote werden verglichen und bieten dem Einkäufer eine gute Verhandlungsbasis und Sicherheit für den günstigsten Kauf.

Da der Kreis der Lieferanten von Lebens- und Futtermitteln, die die vom OKK verlangten Bedingungen erfüllen, verhältnismässig klein ist, wird auf eine zu aufwendige und oft unzweckmässige, öffentliche Ausschreibung verzichtet (ausgenommen Lieferung von Brot, Fleisch, Käse und Milch auf den Waffenplätzen). Je nach Bedarf und Marktlage werden normalerweise alle für ein bestimmtes Produkt in Frage kommenden Lieferanten zur Offertstellung eingeladen.

Einzelne Lieferanten dürfen nur bei der Beschaffung von ganz kleinen Mengen turnusgemäss oder bei kurzfristigen günstigen Angeboten von Börsenartikeln (Zucker, Kaffee, Kakao, Fette, Oele sowie Futterhafer und -gerste usw.), die seitens des Käufers einen raschen Entschluss verlangen, berücksichtigt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen (Angebot und Nachfrage) darf in solchen Fällen der Kreis der Interessenten nicht erweitert werden.

Es steht jedem Lieferanten frei, dem OKK seine Leistungen oder seine neuen Produkte anzubieten. Wir sind verpflichtet zu prüfen, ob Lieferant und Artikel die verlangten Bedingungen erfüllen und so eine geschäftliche Verbindung entstehen kann, wenn ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

Wahl der Lieferanten

Art. 13 der Einkaufsverordnung schreibt vor, dass die Einkaufsstelle die Lieferanten auf Grund von Vergleichen der Offerten zu wählen hat. Dabei sollen vor allem Qualität, Preiswürdigkeit und geordnete Geschäftsabwicklung ins Gewicht fallen. Im weiteren ist in der Verfügung EMD über das Einkaufswesen festgelegt, dass Material, das in der Schweiz zu konkurrenzfähigen Preisen beschafft werden kann, im Inland zu beziehen ist. Beim Abschluss von Verträgen für die Lieferungen von Lebens- und Futtermitteln halten wir uns sinngemäss auch an den in den Vorschriften des OKK vom 1. 6. 66 über die Lieferungen von Verpflegung festgelegten Grundsatz, dass nur gutbeleumdet, leistungsfähige Lieferanten, die Schweizer Bürger sind, zu berücksichtigen sind. Obschon dieser Grundsatz heute oft als überholt betrachtet wird, sind wir überzeugt, dass er begründet ist und weiterhin als kleine Anerkennung für die Leistungen unserer Bürger gegenüber der Armee beibehalten werden muss.

Grundsätzlich kommen für die Lieferung von Armeeproviant und Futtermittel lediglich Firmen, die Nahrungsmittel selber herstellen oder verarbeiten, und auch Importeure in Frage. Die Gründe, die dazuführen, Händler ohne eigene Produktion der für die Armee bestimmten Artikel auszuschliessen, sind für jedermann klar und verständlich.

Dagegen hat man oft die Frage aufgeworfen, ob das OKK im Sinne einer vorteilhaften Beschaffung und im Rahmen weltweiter Liberalisierung der Marktwirtschaft, den Einkauf von importierten Waren nicht direkt bei konkurrenzfähigen Firmen im Ausland tätigen sollte. Wir haben diesen Vorschlag immer vehement abgelehnt: einerseits braucht der direkte Einkauf im Ausland einen grösseren Verwaltungsapparat, der sicher kostspieliger ist und die daraus resultierenden Preisvorteile übersteigt; anderseits wäre eine Ausschaltung der schweizerischen Lebensmittelimporteure kaum zu verantworten und mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden.

Auf Grund der Pflichtlagerverträge verpflichten sich diese Firmen, Vorräte für die Versorgung der Armee und die Zivilbevölkerung in Kriegs- und Krisenzeiten anzulegen, wie auch die eigenen und bundeseigenen Pflichtlager umzuwälzen. Es wäre ungerecht, wenn die öffentliche Hand die Importeure zwingt, solche Verpflichtungen zu übernehmen, sie aber bei der Vergabe von Aufträgen übergehen würde.

Mit der Verwendung öffentlicher Gelder tragen die Einkaufsstellen des Bundes eine grosse Verantwortung. Es ist demnach unbedingt notwendig, dass sich der Einkäufer einer Bundesstelle streng an die bestehenden Vorschriften und an deren Interpretation konsequent hält. Im Gegensatz zu den zivilen Einkaufsstellen darf er sich niemals durch persönliche oder geschäftliche Verbindungen oder Sympathien leiten lassen. Er muss sich bewusst sein, dass er dem Bürger (Lieferant) jederzeit erklären muss, warum er überhaupt nicht oder nicht im gewünschten Ausmass berücksichtigt werden konnte. Der Lieferant, der einen Sicherstellungsvertrag für die Lieferungen bei Kriegsmobilmachung, oder die Firma, die in ihrem Betrieb so viele Militärflichtige beschäftigt, erwarten eine klare Begründung der behördlichen Massnahmen. Eine nicht überzeugende Antwort, die zum Nachteil des Lieferanten ausfällt, setzt sofort nicht nur den Einkäufer sondern leider oft auch die ganze Institution der Kritik der Öffentlichkeit aus. Bei einer Beurteilung des Einkaufswesens des Bundes müssen jedoch alle die vorher erwähnten Faktoren, die doch oft eine teilweise unwirtschaftliche und wettbewerbshemmende Rolle spielen, unbedingt berücksichtigt werden. Die Kriegsbereitschaft der Fabrikationsanlagen und Lagerhalter im ganzen Land ist aber auch im Verpflegungssektor ein wesentlicher Gesichtspunkt, der nicht vernachlässigt werden darf und für den eine finanzielle Belastung sicher in Kauf genommen werden darf.

Oberst Pfaffhauser F.

Chef Sektion Verpflegungs- und Magazinwesen OKK


**Armeekommando
Oberkriegskommissariat**

Preisliste

für die Truppen, Militärschulen und Kurse

gültig ab 1. Januar 1941

Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel

Gültig ab 1. Januar 1975

«Das OKK beschafft und verwaltet die Vorräte an Lebens- und Futtermitteln für die Armee»
(VR Ziffer 172)

Der Auftrag zur Errichtung von Verpflegungsmagazinen stammt bereits aus den Zeiten der Revision der Bundesverfassung um 1874, in denen auch für das Verpflegungswesen der Armee eine neue Aera begann. Mit dem Inkrafttreten des Verwaltungs-Reglementes von 1885 — das übrigens bis ins Jahr 1949 Gültigkeit hatte — trat die «direkte Fürsorge mittels Ankauf aus freier Hand oder auf dem Vertragsweg (Regie oder Magazinverpflegung)» — heute Naturalverpflegung — endgültig in den Vordergrund und verwies die Geld- und Gemeindeverpflegung an die 2. und 3. Stelle. Ziffer 184 des damaligen VR sah nämlich vor:

«Wenn die Verpflegung der Truppe auf dem Regiewege geschehen soll, so sorgt der Ober- bzw. Armeekriegskommissär im Einverständnis mit dem Militärdepartement bzw. Oberbefehlshaber für die Anlegung der erforderlichen Magazine und Anstalten.»

In den Jahren zwischen 1893 und 1902 wurden dann die ersten Gebäulichkeiten der Armeeverpflegungsmagazine Ostermundigen, Thun und Seewen erstellt. Durch die zunehmende Bedeutung der Naturalverpflegung und im Zuge einer Dezentralisation der Vorräte wurden diese Magazine im Laufe der Jahre ausgebaut. Heute verfügen wir über 4 Armeeverpflegungsmagazine, die für alle Belange direkt dem OKK unterstellt sind, sowie über zahlreiche Lebens- und Futtermittelmagazine, die nach unseren fachtechnischen Weisungen von den Zeughäusern, Waffenplatzverwaltungen oder Festungswacht-Kp betreut werden. Die Verpflegungsmagazine der Armee bieten folgende Vorteile:

1. Lagerhaltung von bestimmten Vorräten an Lebens- und Futtermitteln für den Ernstfall.
Wie jede kluge Hausfrau, muss auch die Armee über einen Notvorrat verfügen.
2. Zentraleinkauf des Armeeproviantes und der Futtermittel. Damit können nicht nur auf Grund der Grösse des Auftrages, sondern auch durch die Wahl des Zeitpunktes der Beschaffung ein guter Preis und günstige Lieferbedingungen ausgehandelt werden.
3. Festlegung gleicher Preise, die während eines ganzen Jahres für alle Truppen gültig sind.
Der Verpflegungskredit muss lediglich der jeweiligen Marktlage der frischen Artikel (Brot, Fleisch, Käse, Milch und Gemüse) angepasst werden und bleibt verhältnismässig lange Zeit in Kraft.
4. Da die Truppe Armeeproviant beziehen muss, wird eine gewisse Einheitlichkeit in der Gestaltung der Truppenverpflegung erreicht. Sie kann trotzdem die durch Selbstsorge zu beschaffenden Artikel und die Zubereitungsart der einzelnen Gerichte frei wählen.

Der Bedarf an Lebens- und Futtermitteln für einen Ernstfall wird uns vom Generalstabschef mitgeteilt. Der Umfang der Vorratshaltung richtet sich nach den Umsatzmöglichkeiten in den Schulen und Kursen.

Da wir in den Schulen und Kursen (tatsächliche Naturalverpflegungstage) eine geringe Umsatzmöglichkeit haben, im Verhältnis zum Bedarf der gesamten Armee im K Mob Fall, sind wir gezwungen, unsere Lagerhaltung auf haltbare Artikel zu beschränken. Für unsere Zwecke gilt somit das Prinzip, dass je länger die Ware am Lager gehalten werden kann, um so interessanter ist sie für die Armee. Es ist jedoch bekannt, dass Verpflegungsartikel, im Gegensatz zu Munition, Betriebsstoffen oder Material, keine lange dauernde Haltbarkeit aufweisen. Trotz der grossen Fortschritte der Nahrungsmittelindustrie in den letzten Jahren kann die Haltbarkeit der handelsüblichen Lebensmittel nicht über eine gewisse Dauer verlängert werden.

Beim heutigen Armeeproviant beträgt die vom Lieferanten garantierte Haltbarkeit 1 bis 4 Jahre. Selbstverständlich könnten diese Artikel auch länger am Lager gehalten werden; sie würden aber dann rasch an Farbe und Geschmack verlieren und in Friedenszeiten — auch wenn nicht ungeniessbar oder verdorben — kaum mehr von unseren Wehrmännern gegessen werden. Dazu würden das Risiko und die Mehrkosten eines solchen Vorgehens vollständig zu Lasten der Armee fallen. Wir legen im übrigen Wert darauf, dass insbesondere auf den Pakkungen der Konserven der Name der Herstellerfirma angebracht wird. Dieses Verfahren strahlt eine gewisse Reklamewirkung aus und weckt das Interesse der Firmen der Lebensmittelbranche an, für die Armee zu liefern. Dadurch profitiert die Armee, indem sie die Sicherheit hat, dass nur gute Qualität geliefert wird, und der Wehrmann weiss das ebenfalls.

Aus den angegebenen Gründen müssen alle Artikel des Armeeproviantsortiments innerhalb der von den Lieferanten garantierten Haltbarkeitsdauer umgesetzt werden. Es ist demnach selbstverständlich, dass alle Schulen und Kurse die auf der Preisliste des OKK aufgeführten Lebensmittel und Hafer ausschliesslich aus den Verpflegungsmagazinen der Armee zu beziehen haben. Für gewisse Artikel, insbesondere Konserven, die trotz der ausgezeichneten Qualität nicht von allen Wehrmännern geschätzt werden, müssen sogar Zwangszuteilungen (Pflichtkonsum) angeordnet werden.

Bei der Auswahl der Lebensmittel, die das Armeeproviantsortiment bilden, müssen wir immer die Grundsätze der Truppenverpflegung beachten. Es handelt sich hier um eine Gemeinschaftsverpflegung, die ihrer Bestimmung gemäss einfach und zweckmässig sein soll. Das Sortiment muss sich deshalb nach den einfachen Essgewohnheiten unserer Bevölkerung richten und nicht unbedingt nach denjenigen anderer Armeen, die andere Gaumen und andere Bedürfnisse haben und zum Teil auch über grössere finanzielle Mittel verfügen. Wir dürfen aber auch hier nie das Hauptziel unserer Ausbildung in Friedenszeiten — die Kriegstüchtigkeit — vernachlässigen. Unsere Küchenchefs werden mit den Mitteln ausgebildet, mit denen sie auch im Kriegsfall Mahlzeiten zubereiten können. Deshalb fallen aus dem Armeeproviantsortiment à priori weg: teure Lebensmittel, Spezialitäten, kulinarische Neuigkeiten, aber auch küchenfertige Artikel (z. B. Bratensaucen, Salatsaucen und dergleichen).

Aus allen diesen Gründen stellen wir bei einem Vergleich zwischen der heutigen und der ersten gedruckten Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel vom 1. Januar 1941 keine grundsätzlichen Änderungen fest.

Abgesehen von einer vermehrten Auswahl, Verbesserung der Qualität und besonders von der Verpackung sowie von der selbstverständlichen Erhöhung der Preise, blieb die traditionelle Art der Artikel bestehen. Mit dem globalen Verpflegungskredit hat der Rechnungsführer aber einen weiten Spielraum für die Gestaltung des Verpflegungsplanes.

*Oberst Pfaffhauser F.
Chef Sektion Verpflegungs- und Magazinwesen, OKK*

Armeekommando
Oberkriegskommissariat

Preisliste für Armeeproviant
aus dem Jahre 1941

Preisliste

für die Truppen, Militärschulen und Kurse

gültig ab 1. Januar 1941

Zwieback	per Port. Fr.	—.32
Fleischkonserven		—.85
Suppenkonserven		—.12
Frühstückskonserven (Militär-Ovomaltine)		—.20
Kondensmilch, ungezuckert, Büchsen à 340 gr.	B.	—.56
Trockenmilch, Büchsen à 1 kg	kg	.3.80
Kaffee, geröstet, in Pak. à 1 kg		2.20
Schokoladepulver oder Cacaopulver gezuckert	kg	1.80
Zucker-Würfel	kg	—.80
Zucker-Kristall		—.70
Schwarztee	kg	—.5.—
Lindenblüten	kg	4.30
Apfelteree VOLG	kg	2.15
Reis		—.60
Hülsenfrüchte, Bohnen, weisse		—.90
Gelberbsen		—.90
Grünerbsen		—.90
Linsen		—.90
Teigwaren: Durchschnittspreis für alle Sorten		—.75
Maisgries		—.35
Suppengerste		—.50
Haferflocken		—.50
Hafergrütze		—.50
Mehl, geröstet		—.65
Suppenmehl		1.—
Zwetschgen, gedörrt		—.85
Apfelschnitze, gedörrt	per Port. Fr.	1.65
Apfelmus, tafelfertig, Büchsen à 5 kg		—.55
Hero-Soto, Büchsen à 120 gr	B.	—.40
Speisefett, in Büchsen zu 5 kg oder in Tafeln zu 500 gr	kg	2.50
Schachtelekäse, Port. zu 60 gr	Rat.	—.22
Hafer	per 100 kg	.30.—
Heu	100 kg	.18.—
Stroh	100 kg	.12.—
Torfstreue	100 kg	.11.—
Futterweizen (für Breitaußen)	100 kg	.38.—
Futtergerste	100 kg	.30.—
Futtermais	100 kg	.30.—
Futterwicken	100 kg	.38.—

A. H. Q. 30, 12. 1940

Oberkriegskommissariat
Sektion Verpflegungswesen

Das Warenangebot umfasste
damals rund 40 Artikel.

Umstehend ist als Vergleich
ein Ausschnitt aus der Preis-
liste 1975 publiziert.